

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 277/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Max A. B [REDACTED],

[REDACTED] Blvd., R [REDACTED] Park, N.Y. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozesbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] K [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,

M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 21. Dezember 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 8. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 4. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision
nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger
an mehreren Körper- und Gesundheitsschäden leidet. Es hat
weiter angenommen, daß der Kläger die Vermutung des § 31
Abs. 2 BEG zur Seite steht. Auf Grund der Ergebnisse der
Verhandlung und Beweisaufnahme, insbesondere der im Laufe
des Verfahrens auch von ihm eingeholten ärztlichen Gutach-
ten, ist es jedoch zu der Überzeugung gelangt, daß die
Körper- und Gesundheitsschäden des Klägers nicht in ursäch-

- 3 -

liches Zusammenhang mit der Verfolgung stehen. Mit dieser tatsächlichen Feststellung ist die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG widerlegt (BGH NZW 1968, 68). Rechtsfragen, die zur Zulassung der Revision führen könnten, stellen sich dabei nicht. Die Beschwerde zeigt auch keine Verfahrensfehler des Berufungsgerichts auf, die nach § 219 Abs. 2 BEG erheblich sein könnten. Die Behauptung, das Gutachten der Universitätsklinik Bonn sei nicht unterschrieben, ist unrichtig.

Mal

Dr. Thuma



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)